

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Pressemitteilung

18.9.2012

Öffentliches Training für Blockade eines "Naziaufmarsches" in Stolberg war zulässig

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen über die Zulässigkeit eines öffentlichen Blockadetrainings entschieden. Dieses hatte der Kläger Anfang Februar 2011 in Stolberg als Versammlung mit etwa 100 Teilnehmern angemeldet. Das Training war Bestandteil der Mobilisierung des örtlichen Bündnisses "Den Naziaufmarsch gemeinsam blockieren!", das Anfang April 2011 friedliche Massenblockaden zweier Versammlungen rechtsextremer Gruppen plante. Unter Hinweis auf zunehmende rechte Gewalt in der Region hielt das breite gesellschaftliche Bündnis das früher erfolgte Blockieren der Innenstadt nicht mehr für ausreichend. Der Kläger hatte im Vorfeld der Veranstaltung betont, die Friedlichkeit stehe im Vordergrund, Aktionen gegen die Polizei seien nicht geplant.

Das zuständige Polizeipräsidium untersagte dem Kläger, in seiner Versammlung Taktiken zu vermitteln, die nur den Zweck hätten, nicht verbotene zukünftige Versammlungen zu verhindern. Es gab dem Kläger ferner auf, ehrenamtliche Ordner einzusetzen und die Personalien der Trainer, Ordner oder Redner vorab mitzuteilen.

Die gegen diese Auflagen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht ab. Es betrachtete das geplante Blockadetraining als strafbaren Aufruf zu einer groben Störung nicht verbotener Versammlungen. Dem ist der 5. Senat nicht gefolgt. Er hat festgestellt, dass die umstrittenen Auflagen rechtswidrig gewesen sind.

Bei der Urteilsverkündung führte Präsident Dr. Bertrams aus: Die Versammlung des Klägers sei ohne einschränkende Auflagen von seiner Versammlungs- und Meinungsfreiheit geschützt gewesen. Sie habe gewaltfrei zur öffentlichen Meinungsbildung hinsichtlich eines angemessenen gesellschaftlichen Umgangs mit rechtsextremen Ideologien beitragen wollen. Straftaten seien auch ohne Ordner nicht zu befürchten gewesen. Die Grundrechte schlössen es aus, die bloße Durchführung einer derartigen Probeblockade, bei der niemand behindert werde, als strafbare grobe Störung einer Versammlung (§ 21 VersammlG) oder als strafbare Aufforderung hierzu (§ 111 StGB) zu werten. Dabei sei unerheblich, dass das Training zu einer späteren echten Blockade habe mobilisieren sollen. Friedliche Blockaden seien grundsätzlich zulässige Mittel, um die öffentliche Aufmerksamkeit für ein kommunikatives Anliegen zu erhöhen. Die Grenze zur Strafbarkeit werde erst dann überschritten, wenn die Teilnehmer einer Versammlung eine andere nicht verbotene Versammlung über eine erhebliche Dauer blockierten, ohne dass deren Teilnehmer ausweichen könnten.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen.

Aktenzeichen: 5 A 1701/11

Hausanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

Telefon (0251) 505-0, Fax (0251) 505-429/352, http://www.ovg.nrw.de

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de

Pressedezernent: Vors. Richter am OVG Dr. Ulrich Lau, Telefon (0251) 505-255/331

Vertreter: Richter am OVG Dr. Siegbert Gatawis, Telefon (0251) 505-355